

Wiesbadener Anzeiger.

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Bezugspreis: bei sämtlichen Postanstalten
jährlich 81 Pfg. Bei freier Bestellung
ins Haus tritt die Postgebühr hinzu.
Erscheint 3 mal wöchentlich
Dienstag, Donnerstag, Samstag.
Redakteur: Guido Seidler in Wiesbad.

Amtesliches Veröffentlichungsblatt für die Städte u. die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden.

Anzeigenpreis: f. d. 6. Spalte Colonne
je Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Redaktion und Expedition:
Wiesbad. a. H., Rathausstraße Nr. 16.
Telephon Nr. 41.
Rotations-Druck und Verlag der
Hofbuchdruckerei Guido Seidler, Wiesbad.

Der Landkreis Wiesbaden umfasst die Städte Wiesbaden und Hochheim und die Landgemeinden Auringen, Bierstadt, Breckenheim, Dedenheim, Drieden, Ebersheim, Eichenheim, Flörsheim, Frauenthal, Georgenborn, Heßloch, Jellbach, Koppenheim, Massenheim, Medenbach, Nauod, Nordstadt, Rimbach, Schierstein, Sonnenberg, Wallau, Weibach, Wicker, Wülfchen.

Nr. 78.

Erstes Blatt.

Dienstag, den 3. Juli 1917.

Postbezugskonto:
Frankfurt (Main) Nr. 10114.

17. Jahrgang.

Amteslicher Teil.

Nr. 428.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 1770/5. 17. R. R. H.

betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohär, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen.

Vom 1. Juli 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) ungefarbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüdengezwungen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen;
- b) ungefarbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kammfänge, Abgänge und Abfälle jeder Art dieser Spinnstoffe aus Weberei, Kammerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wärferei oder sonstigen Zweigen der Verarbeitung, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsversteigerung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 9/10, erlaubt.

Über jede derartige Veräußerung wird von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums (Wollbedarf-Prüfungsstelle) in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 9/10, unterzeichnet und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzufinden.

Die Hauptaufsertigung hat der Veräußerer an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums (Wollbedarf-Prüfungsstelle) in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 9/10, zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände.

Über den von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu zahlenden Ueberrahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig

- a) soweit Höchstpreise für die Gegenstände festgelegt sind, die zuständige höhere Verwaltungsbehörde;
- b) soweit Höchstpreise für die Gegenstände nicht festgelegt sind, das Reichsgericht für Kriegswirtschaft.

Bei Zurückhaltung beschlagnahmter Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Waschen, Krempeln, Wischen, Färben, Filzen und Verspinnen sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zur Herstellung solcher Halb- oder Fertig-

erzeugnisse gestattet, deren Anfertigung nachweislich von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt worden ist.

Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Verarbeiter der Rohstoffe durch einen amtlichen Belegschein zu führen, der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit Genehmigungsvormerk versehen ist.

Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung, für welche beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigte Belegscheine auf Grund der Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5. 15. R. R. H. vom 31. Dezember 1915 erteilt waren, dürfen nach Abgabe dieser Belegscheine ausgeführt werden.

Anmerkung: Vordrucke der amtlichen Belegscheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 9/10, anzufordern. Die Anforderung ist mit deutscher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 6.

Ausnahmen von der Bekanntmachung.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind:

1. Wollen der deutschen Schaffur und das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (auch das Wollgefälle von ausländischen Fellen); auf diese findet die Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5. 17. R. R. H. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Beförderung der deutschen Schaffur und des Wollgefalles bei den deutschen Gerbereien, Anwendung.

Bei der Verarbeitung und Verwendung dieser Wollen ist jedoch ebenfalls der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 dieser Bekanntmachung durch Belegschein zu erbringen;

2. diejenigen von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände, welche seit dem 14. August 1915 vom Reichsaussland (nicht Zollausland und besetzte Gebiete) nach Deutschland eingeführt worden sind.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Anfragen oder Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kopfschrift „Spinnverband“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 9/10, zu richten.

Diese ist für die Genehmigung von Freigaben ausschließlich zuständig.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1917 in Kraft. Die Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5. 15. R. R. H. vom 31. Dezember 1915 wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Frankfurt a. M., Mainz, den 1. Juli 1917.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-Korps.
Der Gouverneur der Festung Mainz.

Nr. 429.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 1771/5. 17. R. R. H.

betreffend Beschlagnahme und Bestands-
erhebung der deutschen Schaffur und des
Wollgefalles bei den deutschen Gerbereien.

Vom 1. Juli 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
läßt oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
über ihn abschließt;
2. wer den Veräußerer, die beschlagnahmten Gegenstände zu
verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-
handelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder
wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit
Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehn-
tausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind,
im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird
bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzu-
richten oder zu führen unterläßt.

Wer schuldhaft die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Ver-
ordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder
unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe
bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis
bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer jäh-
rlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen
unterläßt.

kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekannt-
machung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel
vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt
werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Der gesamte
Wollvorrat der deutschen Schaffuren und das gesamte Wollgefälle
bei den deutschen Gerbereien (auch das Wollgefälle von ausländischen
Fellen), gleichviel, ob die Wolle sich auf den Schafen, bei den Schaf-
haltern oder an sonstigen Stellen befindet. (Kurz „Deutscher Woll-
vorrat“ genannt.)

Ausgenommen von der Bekanntmachung sind diejenigen Vor-
räte an Wolle, welche im Eigentum der Kriegs-Rohstoff-Abteilung,
Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, stehen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände wer-
den hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden
Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von
Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten
ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den
rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im
Wege der Zwangsversteigerung oder Arrestvollziehung erfolgen.
Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen
zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Ab-
teilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder auf
Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4.

Schereulerlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Scheren der Schafe erlaubt,
sofern es nicht zu einer früheren als der in anderen Jahren üblichen
Zeit geschieht.

§ 5.

Waschereulerlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist innerhalb 12 Wochen nach dem
Scheren oder Fellen die Ablieferung der Wolle an folgende Firmen:
1. Bremer Wollkammerei, Rumenthal, Provinz Hannover,
2. Woll-Wäscherei und -Kammerei, Hannover-Döhren,
3. Leipziger Wollkammerei, Leipzig (Berliner Bahnhof),
4. Hamburger Wollkammerei, Wilhelmsburg a. d. Elbe
zum Zwecke des Waschens gestattet.

Die Erlaubnis, die Wolle an die vorstehenden Firmen abzu-
liefern, wird mit der Maßgabe erteilt, daß die Kriegs-Rohstoff-
Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums das Recht
hat anzuordnen, daß die bei einer der vorbezeichneten Firmen ein-
gelieferten Wollen an eine andere der vorbezeichneten Firmen oder
an die Firmen:

- Bremer Woll-Wäscherei, Velum bei Bremen,
Kirchbainer Wollkammerei G. m. b. H., Kirchbain a. L.,
Deutsche Wollentfettung A.-G., Oberheinsdorf bei Reichen-
bach i. B.,
Woll-Wäscherei und Kardonieranstalt Reuhütte, Gebr.
Vent, Reuhütte bei Langenseld i. B.

zum Waschen weitergeleitet werden.

Durch eine derartige Anordnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung
des Königlich Preussischen Kriegsministeriums entstehen dem Ein-
lieferer der Wolle keine besonderen Kosten.

Die Wäsche der Wolle bei den vorbezeichneten Firmen erfolgt
zu folgenden von der Heeresverwaltung ihnen vorgeschriebenen Be-
dingungen:

1. Die Wolle ist frei nächste Bahnstation ihres Lagerortes
zu senden.
2. Die Firmen sind verpflichtet, das Waschen der Wolle zu
den Sähen von 0,475 Mark für 1 Kg. auf gewaschenes
Gewicht gerechnet einschließlich Sortierung bis zu 20 v. H.
Unter- und Nebenorten und 0,05 Mark für 1 Kg. Zu-
schlag auf gewaschenes Gewicht gerechnet bei Sortierung
über 20 v. H. Unter- und Nebenorten bei sofortiger Bar-
zahlung ohne jeden Abzug zu bewilligen. Die Wolle ist
gut verpackt einzuliefern.
3. Der Wolllohn ist vor Ablieferung der fertiggewaschenen
Wolle zu erstatten.
4. Die Firmen sind verpflichtet, die Wolle binnen 8 Wochen
nach Einlieferung fertig zu stellen, das heißt mit einem bei der
Analyse festgestellten Feuchtegehalt von höchstens 1 v. H.,
zu waschen und das Verkaufsgewicht auf einen Feuchte-
gehalt von 17 v. H. konditioniert festzustellen.

Die Firmen unterliegen der dauernden Ueberrwachung durch
die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegs-
ministeriums.

§ 6.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung
der Wolle vor ihrer Einlieferung bei einer der im § 5 benannten
Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung allge-
mein erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an
Verarbeiter.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegs-
ministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, nimmt Angebote von Schaffhaltern nur bei einer
Menge von mindestens 1000 Kg. Rohwolle und von Nichtschaf-
haltern nur bei einer Menge von mindestens 7000 Kg. Rohwolle
entgegen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung stellt über jede an sie
veräußerte Menge der beschlagnahmten Wolle eine Empfangsbe-
scheinigung aus.

§ 7.

Ueberrahmepreis.

Der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegs-
ministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, wird für das nach § 5 festgestellte Verkaufsge-
wicht reingewaschener Wolle dem Verkäufer folgender Ueberrahme-
preis zahlen

- a) soweit er Schafhalter ist
1. für Schurwollen, welche vor dem 1. Mai 1917
geschoren worden sind, sowie für alle Verber-
wollen, welche vor dem 1. Mai 1917 vom Fell

abgeleitet worden sind, einen auf Grundlage der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914 für gewaschene Wolle festgestellten Uebernahmepreis; b) für Schurwollen, welche nach dem 30. April 1917 gekoren worden sind, sowie für alle Gerbetwollen, welche nach dem 30. April 1917 in Deutschland vom Feil abgeleitet worden sind, einen auf Grund nachstehender Einteilung festgestellten Uebernahmepreis:

AAAA	Feinwolle	13,75 Mark
AAA		14,75 "
AA		13,75 "
A		13,00 "
A bis B		12,25 "
B		11,50 "
B bis C		10,75 "
C		9,95 "
C bis D		9,05 "
D		8,15 "
D bis E		7,25 "
E		6,45 "

für 1 Kg. gewaschener Wolle einschließlich Balklohn. Im übrigen gelten bezüglich der Balken der Wolle die Bestimmungen des § 5 dieser Bekanntmachung.

B) Soweit er nicht Schafhalter ist, den gemäß den unter A, a und b getroffenen Bestimmungen festgestellten Uebernahmepreis zusätzlich 2 v. H. in dem unter a. und zusätzlich 3 v. H. in dem unter b. vorgesehenen Maße.

Die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft setzt die von ihr zu zahlenden Preise unter Zuziehung einer Sachverständigenkommission fest. Sie wird auf die von ihr zu gewährenden Preise vor endgültiger Regelung eine Abschlagszahlung gewähren.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die Höchstpreise der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 sowie die vorstehend festgesetzten Uebernahmepreise von der Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte gezahlt werden dürfen.

Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft entsprechend niedrigere Preise zahlen.

§ 8.

Meldepflicht und Meldestelle.

Soweit die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Verkauf eingeliefert oder nicht innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft übergeben worden sind, unterliegen sie einer Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Bedarfsamt der Kriegs-Kohlstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Heidenstr. 10, mit der Aufschrift „Betrifft Wollmeldung“ versehen, zu erstatten.

§ 9.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewerbetriebe haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder bei denen sich solche unter Aufsicht befinden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 10.

Stichtag und Meldefrist.

Zu melden ist der am ersten Tage jedes Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen. Die Meldung ist bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11.

Enteignung.

Diejenigen Mengen Wolle, die nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Verkauf eingeliefert oder innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft übergeben sind, werden enteignet werden.

§ 12.

Freigabe.

Anträge auf Freigabe von Woll können nach Ablehnung des Verkaufs der Wolle durch die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft in Berlin für die abgeleiteten Mengen gestellt werden.

Die freigegebenen Mengen sind getrennt von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind (unter genauer Angabe der abgeleiteten Menge und Ueberlieferung eines Kusters) an die Kriegs-Kohlstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Heidenstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

An Schafhalter kann anstelle der bisher auf Antrag erfolgten Freigabe geringer Mengen aus eigenem Besitz je nach der Menge der abgeleiteten Wolle ein Bezugschein auf Wollgarne zu angemessenen Preisen gegeben werden.

Die näheren Ausführungsbestimmungen werden ergehen.

§ 13.

Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Kohlstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Heidenstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Wollbefragungen“ zu versehen.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1917 in Kraft. Die Bekanntmachung Nr. W. I. 1640/6. 16. R. R. U. wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Frankfurt a. M./Mainz, den 1. Juli 1917.

Stellvertretendes General-Kommando 18. Armee-Korps.
Der Gouverneur der Festung Mainz.

Nr. 430.

Bekanntmachung

Nr. 1/7. 17. A. 10.

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure.

Vom 1. Juli 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dez. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) der Bekanntmachung über die Wenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915. (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), ferner — auf Ersuchen des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die

Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376), ferner auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß zum Beibehaltung der Bestimmungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesehen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlag werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung betroffen wird Salzsäure jedes Stärke- und Reinheitsgrades.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsversteigerung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachstehenden Bestimmungen oder auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4.

Zulässige Veränderungen und Verfügungen.

Verbrauch von Salzsäure ist nur auf Grund von Erlaubnis-scheinen gestattet, die von der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ausgestellt werden. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Salzsäure zur Herstellung von anderen beschlagnahmten oder nicht beschlagnahmten Stoffen dient, sowie, ob sie bei der Erteilung des Erlaubnis-scheines bereits im Gewahrsam des Verbrauchers befindet oder nicht. Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Menge verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Erlaubnis-schein lautet, erneut der Beschlagnahme.

Eines Erlaubnis-scheines bedarf nicht, wer monatlich nicht mehr als 100 Kg. Salzsäure von 20° Baumé, entsprechend 32 Kg. HCl, oder einem dem HCl-Gehalt nach gleichen Menge Salzsäure in Lösungen anderer Stärkengrade, verbraucht.

Verkauf, Lieferung und Versand beschlagnahmter Bestände an Salzsäure ist ohne Erlaubnis-schein gestattet, soweit die Bestimmungen der §§ 10, 11, 12 und 13 und etwaige Anweisungen der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingehalten werden.

§ 5.

Meldepflicht.

Die im § 1 bezeichneten beschlagnahmten Gegenstände sind zu melden.

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Von der Meldepflicht werden betroffen:

- a) alle Personen, welche Salzsäure irgendeines Stärke- oder Reinheitsgrades (§ 1) im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
- b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben Salzsäure erzeugt, gereinigt oder verarbeitet wird;
- c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Sind in dem Bezirk der vorordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros, Nebengüter u. dergl.), so ist die Hauptstelle für die Zweigstellen zur Meldung verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks, in welchem sich die Hauptstelle befindet, anfallenden Zweigstellen gelten als selbständige Betriebe und sind selbständig meldepflichtig. Die Hauptstellen dürfen jedoch die Meldungen ihrer Zweigstellen in allen Fällen übermitteln.

§ 7.

Ausnahme von der Meldepflicht.

Wer am 1. eines Kalendermonats, ohne Erzeuger von Salzsäure zu sein, weniger Salzsäure im Gewahrsam hat, als dem HCl-Gehalt von 1000 Kg. Salzsäure von 20° Baumé (320 Kg. HCl) entspricht, ist für diesen Kalendermonat von der Meldung befreit.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erzieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseitelegt, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseitelegt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt,

§ 8.

Meldebekanntmachungen.

Bis zum 10. jedes Kalendermonats, erstmalig bis zum 10. Juli 1917, hat jeder Meldepflichtige die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin SW 9, Köthener Str. 1—4, postfrei zu melden. Die nötigen Vordrucke („Bestandsmeldung über Chemikalien“) sind bei der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft anzufordern, falls sie nicht unauferfordert zugestellt worden sind.

Überdem haben die Firmen, welche von der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft besondere Vordrucke („Monatsbericht über Chemikalien“) erhalten, die darin geforderten Angaben in der verlangten Frist postfrei zu erstatten.

Eine Abschrift der Meldungen ist von dem Meldenden zurückzubehalten, und zwar im Falle der Meldung durch die Haupt-, sowohl von der Haupt- als von der Zweigstelle (vgl. § 6 letzter Absatz).

Bermindern sich die Vorräte eines bereits meldepflichtig Gewesenen unter den im § 7 festgesetzten Betrag, so ist zum nächstfolgenden Meldetermin nochmals zu melden, eine weitere Meldung jedoch so lange nicht erforderlich, als die Vorräte unter dem im § 7 festgelegten Betrag verbleiben. Hersteller von Salzsäure haben unter allen Umständen zu melden.

§ 9.

Enteignung.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände können im Bedarfsfalle enteignet werden. Hiermit ist insbesondere dann zu rechnen, wenn ein von der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums empfohlener Verkauf oder eine solche Lieferung nicht zustande kommt.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Veränderung der Vorräte an Salzsäure der verschiedenen Stärken- und Reinheitsgrade sowie ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Belege sowie die Beschäftigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände vermutet werden.

§ 11.

Höchstpreise.

Der Preis von 100 Kg. Salzsäure darf die in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Höchstpreise nicht überschreiten:

Reinheitsgrad	Stärke in Graden Baumé	Stärke in Graden Baumé
	17/18°	19/22°
1. Salzsäure, roh	7,25 Mk.	8,00 Mk.
2. Salzsäure, technisch arsenfrei	8,00 Mk.	8,75 Mk.
3. Salzsäure, nahezu chemisch rein	—	9,50 Mk.
	nämlich entweder a) absolut arsenfrei oder b) wasserhell, chlorfrei oder c) schwefelfrei	
4. Salzsäure, chemisch rein Reinheitsgrad des Deutschen Arzneibuches V	0,60 Mk. für das Kilogramm Chlormasserstoffgehalt	

Für oben nicht genannte Stärken- und Reinheitsgrade muß der Preis zu den festgesetzten Höchstpreisen in einem angemessenen Verhältnis stehen. In Zweifelsfällen ist bei der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums anzufordern.

§ 12.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise gemäß § 11 gelten für unverpackte Ware frei Bahnwagen, Verladung der Erzeugungsstelle und Zahlung beim Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont berechnet werden.

§ 13.

Preiszuschläge für Verpackung und Versand von Salzsäure.

A. Bestimmungen für Erzeuger und Wiederverkäufer von Salzsäure:

1. Lieferung in Topfwagen.

- a) Bei Stellung des Wagens durch den Verkäufer darf eine Wagenmiete von nicht mehr als 50 Pf. für je 100 Kg. verladenes Säuregemisch berechnet werden, wenn der Wagen spätestens an dem ersten Werktag nach dem Tage der Ankunft auf der Station des Bestimmungsortes entleert und zurückgeschickt wird. Für jeden Tag Verzögerung darf eine den Betrag von 7,00 Mk. für den Wagen nicht überschreitende Gebühr berechnet werden. Die Berechnung weiterer Gebühren, wie für Füllung u. dergl., ist nicht zulässig.

b) Bei Stellung des Wagens durch den Säureempfänger ist die Berechnung von Gebühren, wie für Füllung u. dgl., nicht zulässig.

2. Lieferung in Korbfässen.

- a) Werden Korbfässer durch den Verkäufer leihweise gestellt, so darf für jeden angelangenen Zeitraum von 2 Monaten — gerechnet vom Tage des Verbandes bis zum Tage der Rückkehr zum Säureverkäufer — eine Mietgebühr von nicht über 1,25 Mk. für jede ganze (1/2) Korbfässer von rund 70—75 Kg. Fassungsvermögen, 1,50 Mk. für jede halbe (1/4) Korbfässer (Demophon) von rd. 40 Kg. Fassungsvermögen berechnet werden. Außerdem ist eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 Kg. verladenes Säuregemisch zulässig.

- b) Bei frachtfreier Zustellung der Fässer durch den Säureempfänger darf nur eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 Kg. verladenes Säuregemisch berechnet werden.

- c) Bei käuflicher Ueberlieferung der zur Verpackung der Säure dienenden Fässer an den Säureempfänger darf der Verkäufer berechnen: für jede ganze (1/2) Bandenkorbfässer von rund 75 Kg. Fassungsvermögen nicht mehr als 8,50 Mk. für das Stück, für jede ganze (1/4) Weidenkorbfässer von rund 70 Kg. Fassungsvermögen nicht mehr als 5,50 Mk. für das Stück, für jede halbe (1/8) Weidenkorbfässer (Demophon) von rund 40 Kg. Fassungsvermögen nicht mehr als 6,50 Mk. für das Stück.

Außerdem ist eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 Kg. verladenes Säuregemisch zulässig.

Wird Rückgabe der Fässer an den Verkäufer vereinbart, so darf der Unterschied zwischen dem Verkaufspreis der Fässer und ihrem Rücknahmepreis nicht mehr betragen als die Mietgebühr nach 2 a für die vom Säureempfänger beanspruchte Gebrauchszeit betragen haben würde.

3. Lieferung frei Haus des Säureempfängers.

Der Verkäufer darf für Lieferung frei Haus des Säureempfängers dem Käufer eine Gebühr nach örtlichen Sagen, jedoch nicht mehr als 3,00 Mk. für je 100 Kg. geliefertes Säuregemisch in Rechnung stellen, wofür er die Bruchgefahr und die Abholung der entleerten Verpackung gleichzeitig mit übernimmt.

B. Bestimmungen für Wiederverkäufer von Salzsäure (Händler). Der Salzsäurehändler, d. h. ein Verkäufer, der nicht gleichzeitig Hersteller ist, darf bei Verkauf von Säure in kleineren Mengen als 5000 Kg.:

- a) bei frachtfreier Lieferung nicht chemisch reiner Salzsäure (Reinheitsgrade 1, 2, 3 § 11) 3,00 Mk. für je 100 Kg. verladenes Säuregemisch unter 15 hinaus rechnen;
- b) bei Lieferung von chemisch reiner Salzsäure (Reinheitsgrad 4 § 11) die tatsächlich erwachsenen Kosten und Kollgeld zusätzlich 1,00 Mk. für je 100 Kg. verladenes Säuregemisch unter 15 hinaus rechnen.

(Fortsetzung der Bekanntmachung im Blatt.)